

Abfallverordnung (AbfV)

vom 05.11.2012, Inkrafttreten 01.01.2013

aktuelle Fassung gültig seit 01.01.2026 (Beschlussfassung 12.01.2026)

5. November 2012

Abfallverordnung (AbfV)

Der Gemeinderat Diemtigen, gestützt auf Art. 3 des Abfallreglements (AbfR) vom 16. Oktober 2012, beschliesst:

Alle männlichen Personenbezeichnungen in dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

1. Fachstelle

Bauverwaltung *

Art. 1 ¹ In Ausführung von Art. 2 Abfallreglement (AbfR) bezeichnet der Gemeinderat die Bauverwaltung als Fachstelle für Abfall. *

² Der Abteilungsleiter erledigt die Aufgaben zusammen mit seinem Personal und bei Bedarf unter Einbezug des für den Aufgabenbereich Abfall zuständigen Gemeinderatsmitglied. *

Aufgaben

Art. 2 ¹ Die Fachstelle erledigt alle ihr im AbfR und in diesem Erlass zugewiesenen Aufgaben.

² Sie erledigt zudem folgende Aufgaben:

- a) Verkauf von Gebührensäcken, Gebührenmarken und Containerplomben,
- b) Organisation der ordentlichen Kehrichtabfuhr zusammen mit dem Abfuhrunternehmen,
- c) Organisation der Betreuung der Abfallsammelstellen und Verwertung des anfallenden Sammelgutes,
- d) Organisation der Separatsammlungen (Papier, Karton, Grünabfälle),
- e) Organisation der Sonderabfallsammlungen („Giftsammlungen“),
- f) Aufsicht über die Betreuung der regionalen Tierkörpersammelstelle und Abrechnung und Informationsaustausch mit den Vertragsgemeinden,
- g) Organisation der Betreuung der Robidog-Behälter und Abgabe von Kotsäcken (auch an Private). *

³ Der Gemeinderat kann ihr mit einfachem Beschluss neue Aufgaben zuweisen.

Befugnisse

Art. 3 ¹ Die Fachstelle erledigt alle Entsorgungsgeschäfte, die in die Finanzkompetenz des Abteilungsleiters und des Ressortleiters fallen, im Rahmen der Voranschlagskredite abschliessend.

² In allen weiteren Fällen stellt sie dem Gemeinderat Antrag.

Unterschrift

Art. 4 ¹ Im Bereich Entsorgung unterschreibt der Bauverwalter, bei Doppelunterschrift zusammen mit dem für den Aufgabenbereich Abfall zuständigen Gemeinderatsmitglied. *

² Im Verhinderungsfall unterschreiben deren Stellvertretungen. *

³ Vorbehalten bleibt die Gemeinderatsunterschrift bei Verpflichtungen, die die Kompetenz der beiden oben genannten übersteigen.

4 ... *

2. Kehrichtabfuhr, Sammelstellen und -aktionen

- Ordentliche Kehrichtabfuhr
- Art. 5** ¹ Die Kehrichtabfuhr findet ordentlicherweise am Donnerstag statt.
² Im Gebiet der Schattseite (ehemalige Bäuerten Bächlen, Horben und Riedern) wird jeweils nur am 1. und 3. Donnerstag des Monats abgeführt. *
- ³ In Wochen mit arbeitsfreien Feiertagen kann die Abfuhr auf einen anderen Wochentag verschoben werden. Der Abfuertag wird in der Vorwoche im amtlichen Anzeiger bekannt gegeben.
- Separatsammlungen
a) Sammelstelle Oey
- Art. 6** In der Sammelstelle an der Wilerstrasse bei der Schulanlage Oey können folgende Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden:
- Altglas (farbengetrennt),
 - Altmetalle,
 - Textilien und Schuhe,
 - Alt- und Speiseöl aus Haushaltungen,
 - PET.
- b) Altglas
- Art. 7** Altglassammelmulden stehen ausser in Oey, im Dorf Diemtigen, im Gebiet der Sporthalle Diemtigtal, in Zwischenflüh und in Schwenden zur Verfügung.
- c) Papier und Karton
- Art. 8** ¹ Papier und Karton werden drei bis vier Mal pro Jahr im ganzen Gemeindegebiet abgeführt.
² Abfuertag und –orte werden in der Vorwoche im amtlichen Anzeiger bekannt gegeben.
- d) Grüngut
- Art. 9** ¹ Grüngut wird an einzelnen Samstagen auf dem Marktplatz in Oey entgegengenommen.
² Die Daten werden im Voraus im amtlichen Anzeiger bekannt gegeben.
- Sonderabfälle / „Giftsammlung“
- Art. 10** ¹ Die Gemeinde organisiert alle drei bis vier Jahre eine Sammelaktion für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen.
² Sammeltag und –orte werden im Voraus auf geeignete Weise bekannt gegeben.
- Hundekot / „Robidogs“
- Art. 11** ¹ Die Gemeinde stellt an geeigneten Orten Behälter für die Entsorgung von Hundekot („Robidog“) zur Verfügung.
² Die Behälter werden vom Wegmeister oder anderen geeigneten Personen betreut. *
- ³ Die Fachstelle führt ein Verzeichnis der Standorte mit den jeweiligen Betreuern.
- 3. Information der Bevölkerung**
- Abfallmerkblatt
- Art. 12** ¹ Die Fachstelle erstellt jährlich ein Abfallmerkblatt mit allen zur Verfügung stehenden Informationen und lässt es in alle Haushaltungen verteilen.
- Gemeinde-info / Flugblatt
- Art. 13** ¹ Neuerungen und weitere Informationen werden im Gemeinde-info bekannt gegeben.

² In dringenden Fällen versendet die Fachstelle kurzfristig ein Flugblatt.

4. Gebührentarife

Grundgebühr	Art. 14 Die Grundgebühr beträgt jährlich pro Wohnung: Fr. 30.— (exkl. MwSt.)
Containerplombe	Art. 15 Der Ansatz für die 800 l – Containerplombe beträgt Fr. 60.— (inkl. MwSt.)
Grundgebühr Kadaverentsorgung	Art. 16 Die Grundgebühr für Tierhalter für die Kadaverentsorgung beträgt jährlich pro GVE: Fr. 7.— (inkl. MwSt.)
Separatsammlungen	Art. 17 Bei Separatsammlungen und an den Sammelstellen werden keine Gebühren erhoben.
Sonderabfälle	Art. 18 Bei Sonderabfallentsorgungsaktionen („Giftsammlungen“) werden für Kleinmengen bis 10 kg bzw. 10 l Volumen keine Gebühren erhoben.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung	Art. 19 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft. ² Sie hebt alle widersprechenden Weisungen und Beschlüsse auf.
----------------	--

Oey, 5. November 2012

GEMEINDERAT DIEMTIGEN

Martin Wiedmer Gemeinderatspräsident	Markus Mösching Gemeindeschreiber
---	--------------------------------------

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
05.11.2012	01.01.2013	Erlass	Neufassung
12.01.2026	01.01.2026	Art. 1 Marginalie	geändert
12.01.2026	01.01.2026	Art. 1 Abs. 1	geändert
12.01.2026	01.01.2026	Art. 1 Abs. 2	geändert
12.01.2026	01.01.2026	Art. 2 Abs. 2 Bst. g	geändert
12.01.2026	01.01.2026	Art. 4 Abs. 1	geändert
12.01.2026	01.01.2026	Art. 4 Abs. 2	geändert
12.01.2026	01.01.2026	Art. 4 Abs. 4	aufgehoben
12.01.2026	01.01.2026	Art. 5 Abs. 2	geändert
12.01.2026	01.01.2026	Art. 11 Abs. 2	geändert

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	05.11.2012	01.01.2013	Neufassung
Art. 1 Marginalie	12.01.2026	01.01.2026	geändert
Art. 1 Abs. 1	12.01.2026	01.01.2026	geändert
Art. 1 Abs. 2	12.01.2026	01.01.2026	geändert
Art. 2 Abs. 2 Bst. g	12.01.2026	01.01.2026	geändert
Art. 4 Abs. 1	12.01.2026	01.01.2026	geändert

Art. 4 Abs. 2	12.01.2026	01.01.2026	geändert
Art. 4 Abs. 4	12.01.2026	01.01.2026	aufgehoben
Art. 5 Abs. 2	12.01.2026	01.01.2026	geändert
Art. 11 Abs. 2	12.01.2026	01.01.2026	geändert
Art. 16	12.01.2026	01.01.2026	geändert